



Pflegeberufliche Anerkennungsverfahren nach dem Pflegeberufegesetz im Land Hessen

Eine Regionalveranstaltung in Zusammenarbeit von
Pflegequalifizierungszentrum Hessen, IQ Netzwerk Hessen und Regierungspräsidium Darmstadt

**Pflegequalifizierungszentrum Hessen
(PQZ Hessen)**
Antje Gade und Stefan Hagen

IQ Servicestelle Pflege
INBAS Offenbach am Main
Heike Blumenauer

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat II 24.2 Pflege, Pflegeberufe
Lukas Elias Best



Pflegeberufliche Anerkennungsverfahren im Land Hessen

Eine gemeinsame Veranstaltung des Pflegequalifizierungszentrums Hessen, IQ Netzwerk Hessen und Regierungspräsidium Darmstadt



Hintergrund



Pflegeberufliche Anerkennungsverfahren im Land Hessen

Eine gemeinsame Veranstaltung des Pflegequalifizierungszentrums Hessen, IQ Netzwerk Hessen und Regierungspräsidium Darmstadt

Hintergrund

- Immer mehr Arbeitgeber*innen der Pflegebranche werben Pflegefachpersonen im Ausland an.
- Hohes Potenzial der qualifizierten Einwanderung als **ein** Lösungsansatz gegen den Fachkräftemangel in der Pflege.
- Aber Hinweis auf strukturelle Probleme: insbesondere die Anwerbung von Pflegefachpersonen aus Drittstaaten ist voraussetzungsvoll und mit teilweise langen Verfahrenszeiten verbunden (Einreise, berufliche Anerkennung, Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis).

Pflegeberufliche Anerkennungsverfahren im Land Hessen

Eine gemeinsame Veranstaltung des Pflegequalifizierungszentrums Hessen, IQ Netzwerk Hessen und Regierungspräsidium Darmstadt

Hintergrund

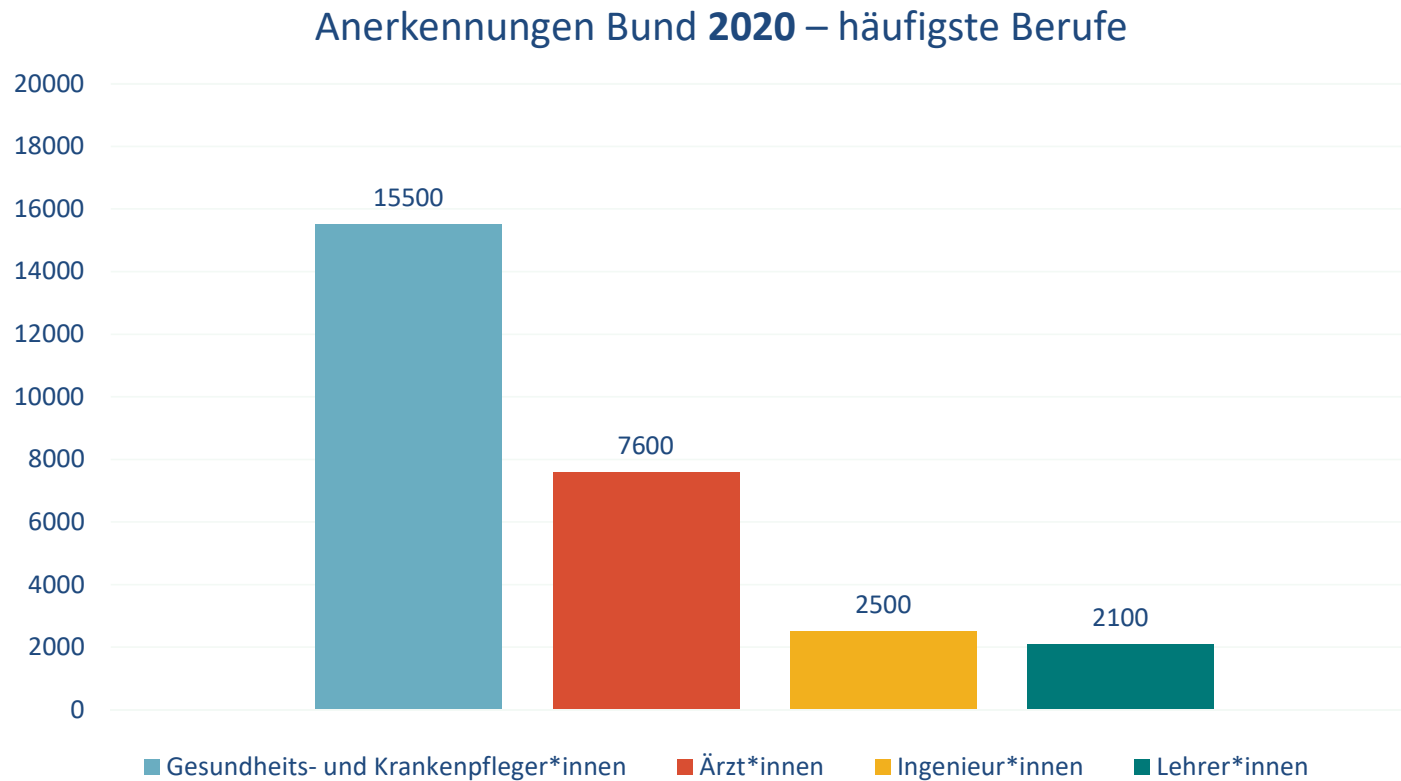
- Berufliche Anerkennung ist die zentrale Voraussetzung für eine Tätigkeit als Fachkraft in Deutschland.



Pflegeberufliche Anerkennungsverfahren im Land Hessen

Eine gemeinsame Veranstaltung des Pflegequalifizierungszentrums Hessen, IQ Netzwerk Hessen und Regierungspräsidium Darmstadt

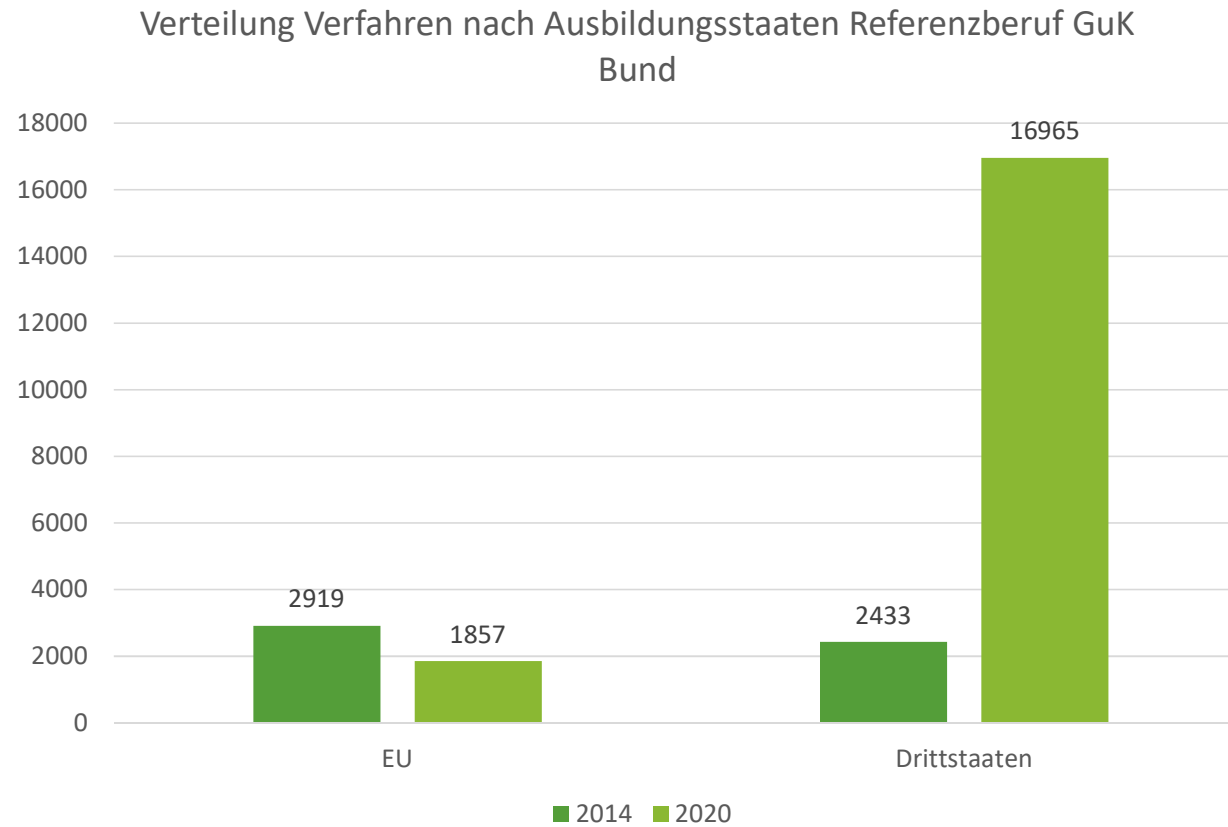
Ein paar Zahlen zur Einordnung...



Pflegeberufliche Anerkennungsverfahren im Land Hessen

Eine gemeinsame Veranstaltung des Pflegequalifizierungszentrums Hessen, IQ Netzwerk Hessen und Regierungspräsidium Darmstadt

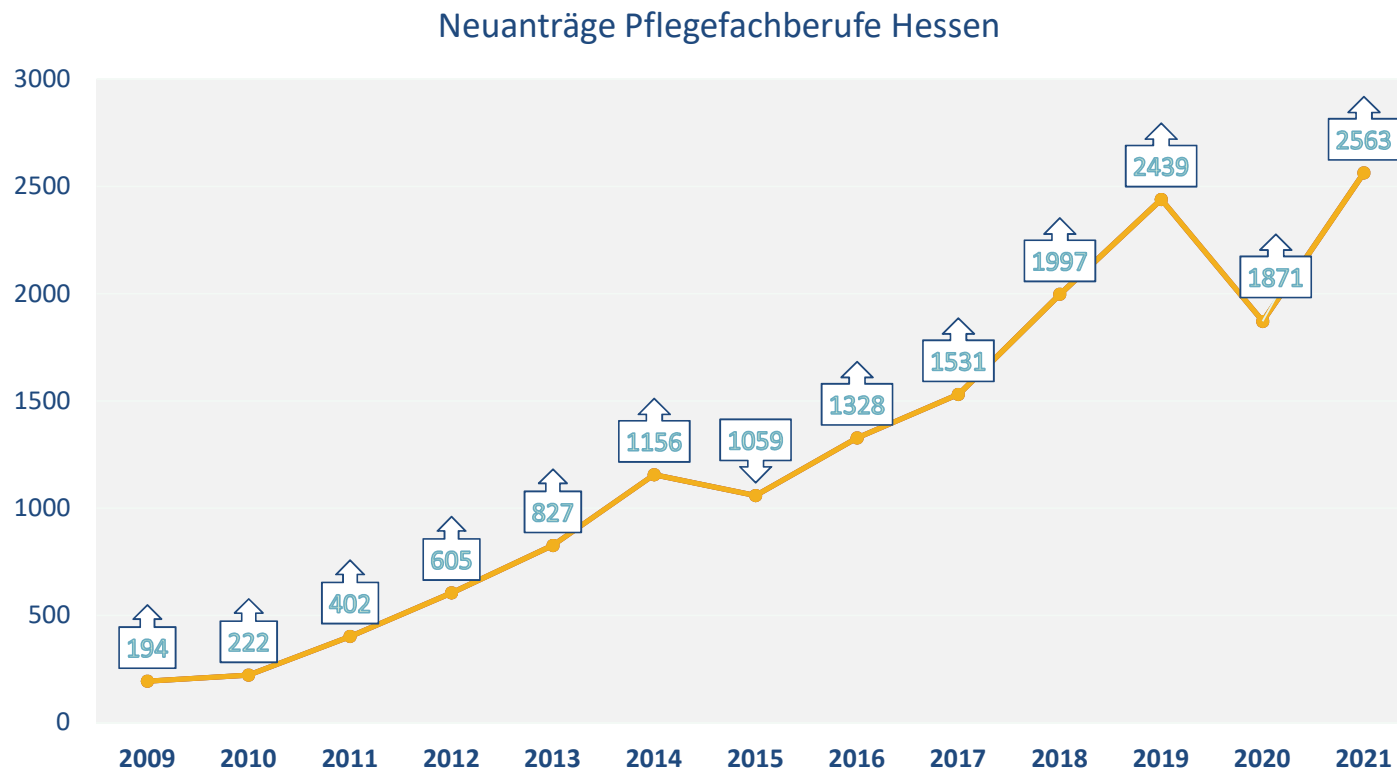
Ein paar Zahlen zur Einordnung...



Pflegeberufliche Anerkennungsverfahren im Land Hessen

Eine gemeinsame Veranstaltung des Pflegequalifizierungszentrums Hessen, IQ Netzwerk Hessen und Regierungspräsidium Darmstadt

Ein paar Zahlen zur Einordnung...



Pflegeberufliche Anerkennungsverfahren im Land Hessen

Eine gemeinsame Veranstaltung des Pflegequalifizierungszentrums Hessen, IQ Netzwerk Hessen und Regierungspräsidium Darmstadt

Ein paar Zahlen zur Einordnung...

- **2563** Pflegefachpersonen haben 2021 in Hessen einen Antrag auf berufliche Anerkennung gestellt.
- Im selben Jahr haben in Hessen **3759** Auszubildende die Ausbildung zur Pflegefachfrau / zum Pflegefachmann begonnen.
- D.h. neben der Ausbildung stellt die Anwerbung, bzw. berufliche Anerkennung von Pflegefachpersonen aus dem Ausland ein erhebliches Potenzial zur Fachkraftsicherung dar.

Berufliche Anerkennung als Voraussetzung für die Tätigkeit als Fachkraft

- Gesundheits- und Krankenpfleger*in sowie Pflegefachmann und Pflegefachfrau sind reglementierte Berufe
- Berufsausübung und Führung der Berufsbezeichnung darf nur erfolgen bei Nachweis der
 - Gleichwertigkeit der ausländischen Qualifikation
 - gesundheitlichen Eignung (ärztliches Attest)
 - Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs (Poliz. Führungszeugnis)
 - für die Ausübung des Berufs erforderlichen Sprachkenntnisse (in Hessen mind. B1 Pflege (noch) oder B2).

Pflegeberufliche Anerkennungsverfahren im Land Hessen

Eine gemeinsame Veranstaltung des Pflegequalifizierungszentrums Hessen, IQ Netzwerk Hessen und Regierungspräsidium Darmstadt

Problematik

- Fehlende Angebote an Anpassungsqualifizierungen in der Pflege in Hessen;
- Hoher Druck auf den intern. Pflegefachpersonen. Kenntnisprüfung darf nur einmal wiederholt werden. Durchfallquoten sind teilweise hoch.
- Dauer der Verfahren erhöht sich durch fehlende Angebote, dadurch können sich Probleme mit der Aufenthaltserlaubnis ergeben (bis zu 18 Monate + max. 6 Monate).
- Bisher vor allem Verfahren nach Krankenpflegegesetz.
- **Umstellung der Verfahren auf Pflegeberufegesetz bietet Chancen!**



Pflegeberufliche Anerkennungsverfahren im Land Hessen

Eine gemeinsame Veranstaltung des Pflegequalifizierungszentrums Hessen, IQ Netzwerk Hessen und Regierungspräsidium Darmstadt

Anerkennungsverfahren nach dem Pflegeberufgesetz

Pflegeberufliche Anerkennungsverfahren im Land Hessen

Eine gemeinsame Veranstaltung des Pflegequalifizierungszentrums Hessen, IQ Netzwerk Hessen und Regierungspräsidium Darmstadt

Anwerbe-/Anerkennungs- und Integrationsprozesses

Anwerbung und Integration

Qualifizierung und Entwicklung

Berufliche Anerkennung

Initiierung und Entwicklung des Anwerbemanagement:

Entscheidung für Eigenrecruiting, Einzelrecruiting, Arbeitsvermittler etc.

Integrationsmanagement:

Willkommenskultur und interkulturelle Teams entwickeln, Wohnen, Versorgung, Freizeit, Mobilität, Bildung, Gemeinschaft...

Antragstellung

Antragsprüfung durch
RP Darmstadt

Bescheiderteilung
durch RP Darmstadt

Anpassungslehrgang oder
Kenntnisprüfung

Urkundenerteilung
durch RP Darmstadt

Sprachentwicklung
Zielniveau: B2

Fachliche Qualifizierung

Pflegeberufliche Anerkennungsverfahren im Land Hessen

Eine gemeinsame Veranstaltung des Pflegequalifizierungszentrums Hessen, IQ Netzwerk Hessen und Regierungspräsidium Darmstadt

Antragstellung

Verfahren nach § 66a PflBG (Übergangsregelung) → Krankenpflegegesetz

Fristablauf für Verfahrensende: 31.12.2024!!!

- Anpassungsmaßnahme ausschließlich in einer akutstationären Einrichtung möglich
- Anpassungsmaßnahme ausschließlich unter Beteiligung einer ehemaligen Krankenpflegeschule möglich
- Antragsteller*in läuft Gefahr, die Anpassungsmaßnahme nicht mehr vor dem 31.12.2024 abschließen zu können → Sollte primär bei erwartbar kurzem Anpassungslehrgang oder bei Kenntnisprüfung als Wahl avisiert werden

Verfahren nach § 40ff. PflBG (Pflegefachmann/Pflegefachfrau)

- Kenntnisprüfungen in stationärer Akutpflege, stationärer Langzeitpflege und ambulanter Akut- und Langzeitpflege möglich
- Kenntnisprüfungen sowohl unter Beteiligung einer ehemaligen AP-Schule als auch KP-Schule möglich

-
- Entscheidung über Bescheid nach § 66a oder § 40ff. PflBG liegt beim Regierungspräsidium Darmstadt
 - Präferenz der internationalen Pflegefachperson wird in die Entscheidung eingebunden
 - Ab Mitte Q3 2023: Antragsbearbeitungen ausschließlich nach § 40ff. Pflegeberufegesetz

Pflegeberufliche Anerkennungsverfahren im Land Hessen

Eine gemeinsame Veranstaltung des Pflegequalifizierungszentrums Hessen, IQ Netzwerk Hessen und Regierungspräsidium Darmstadt

Antragstellung

Verfahren nach § 66a PfIBG →
Krankenpflegegesetz

Verfahren nach § 40ff. PfIBG
(Pflegefachmann/Pflegefachfrau)

Weitere Hinweise zur Antragsstellung
und zum Antragsverfahren im
Merkblatt Pflegeberufegesetz Nicht-EU

Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in einem Pflegefachberuf (staatliche Anerkennung)

Hiermit beantrage ich die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

- Pflegefachfrau/Pflegefachmann /
Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger*
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*
- Altenpflegerin/Altenpfleger*
- Altenpflegehelferin/Altenpflegehelfer
- Krankenpflegehelferin/Krankenpflegehelfer

aufgrund meiner in abgeschlossenen Berufsausbildung.
(Land, in dem die Ausbildung absolviert wurde)

*** Bitte beachten Sie bei der folgenden Angabe die Hinweise zur Übergangsregelung nach §66a PfIBG am Ende des Antragsformulars!**

- Ich bitte darum, dass die Entscheidung über meinen Antrag nach den Vorschriften des Krankenpflegegesetzes bzw. Altenpflegegesetzes vorgenommen wird.
- Ich bitte darum, dass die Entscheidung über meinen Antrag nach den Vorschriften des Pflegeberufegesetzes vorgenommen wird.

Antragprüfung und Bescheiderteilung

1 Prüfen der Referenzqualifikation

Verfügt die antragstellende Person über einen reglementierten Berufsabschluss, mit dem sie in ihrem Herkunftsland Zugang zum Pflegeberuf hatte?

2 Gleichwertigkeitsprüfung (Inhaltliche und strukturelle Überprüfung des Ausbildungs-/Studienabschlusses)

Bestehen wesentliche Unterschiede zwischen der im Herkunftsland abgeschlossenen Ausbildung (oder Studium) und der deutschen Ausbildung im Pflegeberuf?

Theoretische Ausbildungsanteile (nach Anlage 2-4 PflAPrV):

- Strukturell: 2100 Stunden theoretischer Unterricht (Umfang der Lernanlässe)
- Inhaltlich: Breite des generalistischen Ausbildungsprofils (Inhaltliche Passung zu den 5 Kompetenzbereiche)

Praktische Ausbildungsanteile (nach Anlage 7 PflAPrV):

- Strukturell: 2500 Stunden theoretischer Unterricht (Umfang der Lernanlässe)
- Inhaltlich: Breite des generalistischen Ausbildungsprofils (Inhaltliche Passung zu den Pflichteinsatzbereichen u.a. stationäre Akutpflege, stationäre Langzeitpflege und ambulante Akut-/Langzeitpflege, Pädiatrie, Psychiatrie)

3 Prüfen und Bewerten von Berufserfahrung (und ggf. lebenslanges Lernen)

Kann nachgewiesene Berufserfahrung (und ggf. auch nachgewiesene Qualifikationen, die im Rahmen von lebenslanges Lernen die wesentlichen Unterschiede ausgleichen?)

Antragprüfung und Bescheiderteilung

4 Bescheiderteilung

Unterschiedliche Verfahrensausgänge sind möglich:

Direkte Anerkennung, Keine Anerkennung möglich oder Anerkennung mit Auflage

a Feststellungsbescheid

→ Bestehen wesentliche Unterschiede (bzw. welche)?

Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau (staatliche Anerkennung) aufgrund Ihres erworbenen Abschlusses Bachelor ne Infermieri e Pergjithshme - Albanien

Ihr Antrag vom 3. März 2022 (Eingangsdatum)

Sehr geehrte Frau N.N.

es ergeht folgender

Feststellungsbescheid

1. Es bestehen wesentliche Unterschiede zwischen dem von Ihnen in Albanien absolvierten Studium mit dem Abschluss Bachelor ne Infermieri e Pergjithshme und der deutschen Ausbildung mit dem Abschluss Pflegefachfrau.
2. Die wesentlichen Unterschiede können nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten, die Sie im Rahmen von Berufstätigkeit und / oder lebenslangem Lernen erworben haben, ausgeglichen werden.
3. Es ist von Ihnen daher ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Dieser Nachweis kann durch eine Kenntnisprüfung oder einen Anpassungslehrgang mit einem Abschlussgespräch erbracht werden.
4. Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

b Anschreiben zum Feststellungsbescheid

→ Wie sieht die Anpassungsmaßnahme aus?

Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau (staatliche Anerkennung) aufgrund Ihres erworbenen Abschlusses Bachelor ne Infermieri e Pergjithshme - Albanien

Ihr Antrag vom 3. März 2022 (Eingangsdatum)

Anlage

Festlegung der Anpassungsmaßnahmen und weitere Informationen zum Verfahren

Sehr geehrte Frau N.N.,

Ihr Antrag auf staatliche Anerkennung als Pflegefachfrau ist am 3. März 2022 bei meiner Behörde eingegangen. Die Entscheidung über Ihren Antrag erfolgt auf der Grundlage der Vorschriften des Pflegeberufgesetzes (PflBG).

Die Prüfung Ihrer Unterlagen hat ergeben, dass wesentliche Unterschiede zwischen dem von Ihnen in Albanien absolvierten Studium und der deutschen Ausbildung als Pflegefachfrau bestehen und daher die Voraussetzungen für eine direkte staatliche Anerkennung als Pflegefachfrau nicht gegeben sind.

Über die festgestellten wesentlichen Unterschiede erhalten Sie anbei den Feststellungsbescheid nach § 43 Abs. 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) vom 02. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572) in der derzeit geltenden Fassung.

Bei Feststellung von gegebener Referenzqualifikation und wesentlichen Unterschieden:

→ Möglichkeit zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede durch Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang

→ Wahlrecht der internationalen Pflegefachperson

Pflegeberufliche Anerkennungsverfahren im Land Hessen

Eine gemeinsame Veranstaltung des Pflegequalifizierungszentrums Hessen, IQ Netzwerk Hessen und Regierungspräsidium Darmstadt

Kenntnisprüfung

Siehe auch folgende Hinweise:

- Durchführung von Kenntnisprüfungen gemäß §45 PflAPrV im Land Hessen, Stand 08.11.2021, Version 1.5
- Verfahrensbeschreibung zur Durchführung der Kenntnisprüfung
- Anmeldung zur Kenntnisprüfung
- Niederschrift zur Kenntnisprüfung

Alle benannten Hinweise finden Sie im Web unter <https://rp-darmstadt.hessen.de/gesundheit-und-soziales/pflegefachberufe/auslaendische-abschluesse/staatliche-erkennung> (unteres Seitendrittel unter Downloads)

Gestaltung der Kenntnisprüfung nach PflBG

Praktischer Teil der Kenntnisprüfung

- **bestehend aus zwei bis vier umfassenden Pflegesituationen**
 - „Pflegesituation“ = Umfassende pflegerische Versorgung und Begleitung eines pflegebedürftigen Menschen
 - „Umfassend“ = mehrere Pflegephänomene, die Ausgangspunkt und Erfordernis pflegerischer Intervention und Begleitung darstellen, müssen im Rahmen der Versorgung und Begleitung berücksichtigt werden
- **Praktischer Teil der Kenntnisprüfung in unterschiedlichen Einrichtungen möglich**
 - Krankenhäuser (Versorgungsauftrag nach §108 SGB V)
 - stationäre Pflegeeinrichtungen (Versorgungsauftrag nach §71 Abs. 2 SGB XI)
 - ambulante Pflegeeinrichtungen (Versorgungsauftrag nach §71 Abs. 1 SGB XI, §72 Abs. 1 SGB XI und § 37 SGB V)
 - Einrichtung muss Ausbildungspartner in der deutschen Ausbildung sein (Träger oder Kooperationspartner)!
- **Spezifische Fachgebiete werden nicht festgesetzt** (bspw. Innere, Chirurgie, Neurologie, Geriatrie)
- **Wahl erfolgt durch internationale Pflegefachperson** (möglichst in der Einrichtung, die die Person angeworben hat)
- **Prüfungsablauf:**
 1. Prüfungstag: Informationssammlung (bis zu maximal 240 Minuten) und Pflegeplanung für eine Pflegesituation (bis zu maximal 120 Minuten Bearbeitungszeit)
 2. Prüfungstag: Gestaltung der Pflegesituationen (je Pflegesituation nicht länger als 120 Minuten einschließlich Reflexionsgespräch)

Pflegeberufliche Anerkennungsverfahren im Land Hessen

Eine gemeinsame Veranstaltung des Pflegequalifizierungszentrums Hessen, IQ Netzwerk Hessen und Regierungspräsidium Darmstadt

Gestaltung der Kenntnisprüfung nach PflBG

Mündlicher Teil der Kenntnisprüfung

- Fallbasierte mündliche Prüfung: Fall muss sich auf einen anderen Versorgungskontext sowie ein anderes Lebensalter des pflegebedürftigen Menschen in der zu bearbeitenden Fallkonstellation beziehen (im Unterschied zur praktischen Prüfung → Generalistisches Profil!
- Erstreckt sich obligatorisch auf Kompetenzbereiche 1 und 2 sowie einen weiteren Kompetenzbereich (KB 3-5) der Anlage 2-4 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

Pflegeberufliche Anerkennungsverfahren im Land Hessen

Eine gemeinsame Veranstaltung des Pflegequalifizierungszentrums Hessen, IQ Netzwerk Hessen und Regierungspräsidium Darmstadt

Anpassungslehrgang

Siehe auch folgende Hinweise:

- Durchführung von Anpassungslehrgängen gemäß §46 PflAPrV im Land Hessen
- Rahmencurriculum zur Durchführung von Anpassungslehrgängen (theoretischer und praktischer Unterricht im Land Hessen)

Alle benannten Hinweise finden Sie im Web unter <https://rp-darmstadt.hessen.de/gesundheit-und-soziales/pflegfachberufe/auslaendische-abschluesse/staatliche-erkennung> (unteres Seitendrittel unter Downloads)

Gestaltung des Anpassungslehrgang nach PflBG

Praktische Ausbildung mit theoretischer Unterweisung

- **bestehend aus Kompetenzerwerb in bis zu drei unterschiedlichen Versorgungsbereichen**
- **Potentiell beteiligte Einrichtungen**
 - Krankenhäuser (Versorgungsauftrag nach §108 SGB V)
 - stationäre Pflegeeinrichtungen (Versorgungsauftrag nach §71 Abs. 2 SGB XI)
 - ambulante Pflegeeinrichtungen (Versorgungsauftrag nach §71 Abs. 1 SGB XI, §72 Abs. 1 SGB XI und § 37 SGB V)
 - Einrichtung muss Ausbildungspartner in der deutschen Ausbildung sein (Träger oder Kooperationspartner)!
- **Spezifische Fachgebiete werden nicht festgesetzt** (bspw. Innere, Chirurgie, Neurologie, Geriatrie)
- Keine Ausgleichsmaßnahme bei wesentlichem Unterschied im Bereich Pädiatrie und/oder Psychiatrie
- Wenn in einem Pflichteinsatzgebiet mind. 160h im Rahmen der Ausbildung erbracht wurden → kein Defizitausgleich in jenem Einsatzgebiet notwendig → sonst besteht Notwendigkeit mind. 160h in jenem Einsatzgebiet zu erbringen
- Weiteres Defizit kann ausgeglichen werden in Einsatzfeldern (siehe oben) nach Wahl der Person in Anerkennung in Absprache mit Praxiseinrichtungen und koordinierenden Pflegeschulen / (Bildungs-)Einrichtungen

Gestaltung des Anpassungslehrgang nach PflBG

Praktische Ausbildung mit theoretischer Unterweisung

Auszug aus Anschreiben zum Feststellungsbescheid

Einsatzbereich	Mindestens zu leistende Stunden
1 Stationäre Akutpflege stationäre Akutversorgung: Einrichtungen mit einem Versorgungsauftrag nach §108 SGB V (u.a. Akutkrankenhäuser)	0
2 Stationäre Langzeitpflege stationäre Langzeitversorgung: Einrichtungen mit einem Versorgungsauftrag nach §71 Abs. 2 SGB XI (u.a. Pflegeheime)	160
3 Ambulante Akut-/Langzeitpflege ambulanten Akut-/Langzeitversorgung: Einrichtungen mit einem Versorgungsauftrag nach §71 Abs. 1 SGB XI, §72 Abs. 1 SGB XI und § 37 SGB V (u.a. ambulante Pflegedienste)	160
4 Weitere Stunden zur freien Verteilung	1440

Gestaltung des Anpassungslehrgang nach PflBG

Theoretischer und fachpraktischer Unterricht

- Modularisierter Anpassungskurs (sowohl Pflegeschule als auch als vergleichbar anerkannte (Bildungs-) einrichtung)
- Rahmencurriculum: 11 Module mit einem Umfang von jeweils zw. 24-56 UE

KB 1	1.1 Person- und prozessorientiert pflegen I (56 UE)
	1.2 Person- und prozessorientiert pflegen II (56 UE)
	1.3 Person- und prozessorientiert pflegen III (56 UE)
KB 2	2.1 Kommunikation, Interaktion und Beziehungen mit pflegebedürftigen Menschen gestalten (48 UE)
	2.2 Pflegebedürftige Menschen informieren, anleiten, schulen und beraten (48 UE)
KB 3	3.1 Intra- und interprofessionelle und Versorgung und Kommunikation gestalten I (40 UE)
	3.2 Intra- und interprofessionelle und Versorgung und Kommunikation gestalten II (40 UE)
KB 4	4.1 Qualitätsgesichert und evidenzbasiert Pflege gestalten I (32 UE)
	4.2 Qualitätsgesichert und evidenzbasiert Pflege gestalten II (32 UE)
KB 5	5.1 Das pflegerische Selbstverständnis begründen und weiterentwickeln I (24 UE)
	5.2 Das pflegerische Selbstverständnis begründen und weiterentwickeln II (24 UE)

Gestaltung des Anpassungslehrgang nach PflBG

Kursvarianten

- Standardisierte Festsetzung von zu absolvierenden Modulen
- Kursvariante A** bei feststellbaren wesentlichen Unterschieden in geringem Umfang
- Kursvariante B** bei feststellbaren wesentlichen Unterschieden in sehr großem Umfang (in der Regel nur Umschülerinnen)

Möglichkeit zur Wahrnehmung

- Möglichkeit zur Integration der Person in Anpassung in bestehenden Ausbildungskurs
- Voraussetzung: Sicherstellung, dass passende Lerngegenstände zum Thema gemacht und passende Kompetenzen erworben werden können (analog zu Beschreibungen im Rahmencurriculum)
- Hohe Herausforderung, nicht adressat*innengerecht

	A	B
KB 1	1.1 (56 UE)	1.1 (56 UE) 1.2 (56 UE) 1.3 (56 UE)
KB 2	2.1 (48 UE)	2.1 (48 UE) 2.2 (48 UE)
KB 3	3.2 (40 UE)	3.1 (40 UE) 3.2 (40 UE)
KB 4	4.2 (32 UE)	4.1 (32 UE) 4.2 (32 UE)
KB 5	5.1 (24 UE)	5.1 (24 UE) 5.2 (24 UE)
Summe:	200 UE	456 UE

Pflegeberufliche Anerkennungsverfahren im Land Hessen

Eine gemeinsame Veranstaltung des Pflegequalifizierungszentrums Hessen, IQ Netzwerk Hessen und Regierungspräsidium Darmstadt

Gestaltung des Anpassungslehrgang nach PflBG

Abschlussgespräch

- **Fallvorstellung / Präsentation eines „Falles“** unter Berücksichtigung von Aspekten der fünf Kompetenzbereiche
- **Zeitlicher Umfang:** Präsentation maximal 20 Minuten, weitere 25-40 Minuten stehen für vertiefenden Rückfragen und Transferfragen



Pflegeberufliche Anerkennungsverfahren im Land Hessen

Eine gemeinsame Veranstaltung des Pflegequalifizierungszentrums Hessen, IQ Netzwerk Hessen und Regierungspräsidium Darmstadt



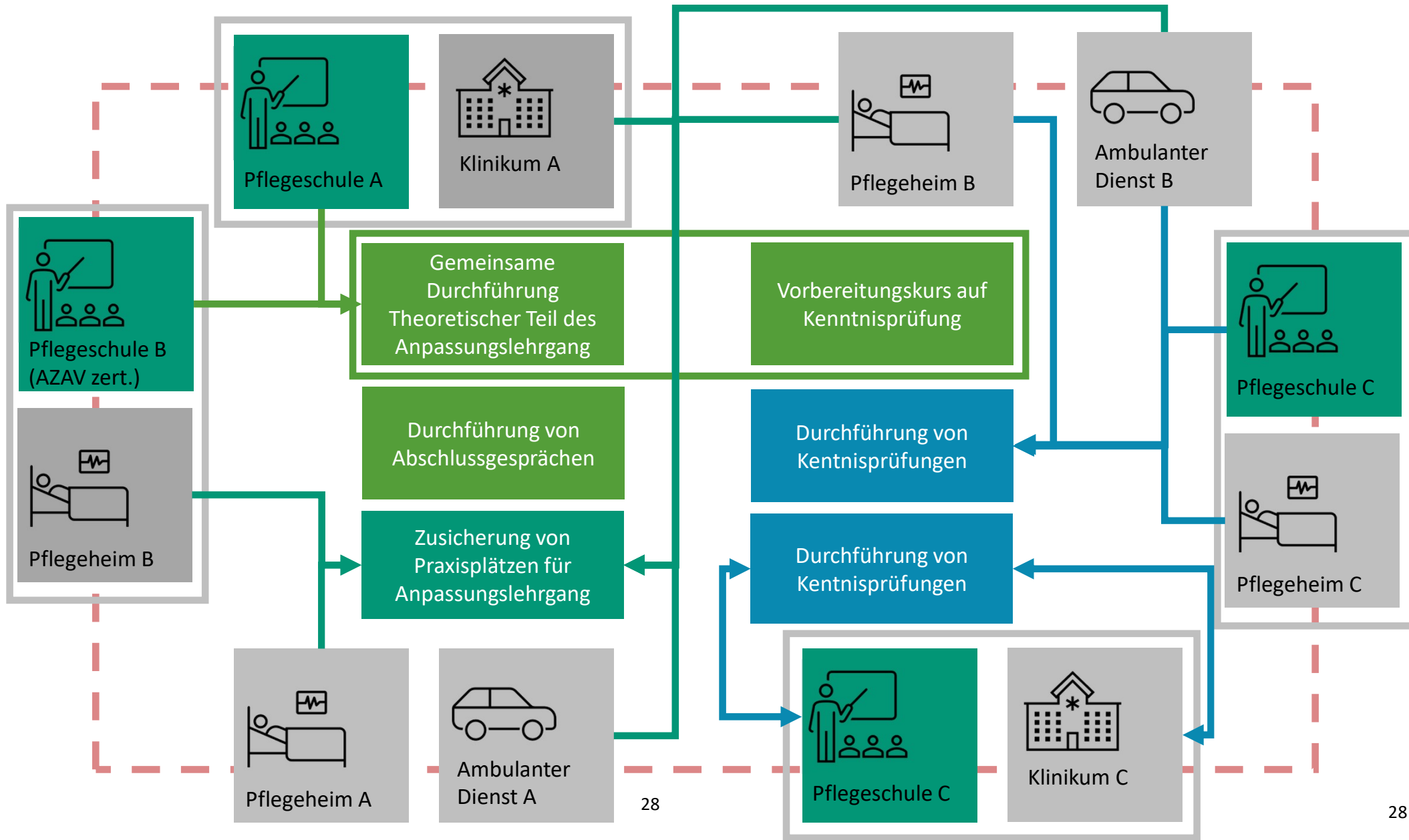
Hintergrund

Pflegeberufliche Anerkennungsverfahren im Land Hessen

Eine gemeinsame Veranstaltung des Pflegequalifizierungszentrums Hessen, IQ Netzwerk Hessen und Regierungspräsidium Darmstadt

Impulse für weitere Schritte auf regionaler Ebene

- Nutzung der bestehenden regionalen Netzwerkstrukturen der Pflegeausbildung zum Austausch über das Themenfeld Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.
- Austausch über den aktuellen und zukünftigen Bedarf an Anpassungsqualifizierungen zwischen Arbeitgeber*innen und Pflegeschulen.
- Gemeinsamer Aufbau von Angeboten an Anpassungsqualifizierungen im engen Austausch aller Partner*innen.



Unterstützungsangebote des Pflegequalifizierungszentrums Hessen (PQZ Hessen)

- Das PQZ Hessen hält u.a. Beratungs- und Unterstützungsangebote in folgenden Bereichen bereit:
 - im Rahmen der Anerkennung des im Ausland erworbenen Berufes für internationale Fachkräfte und Arbeitgebende in Hessen
 - zum Spracherwerb für Fachkräfte
 - Pflegeschulen und Bildungseinrichtungen im Kontext der Anpassungsmaßnahmen und eigenständiger Durchführung von Anpassungslehrgängen oder Kenntnisprüfungen
 - Interkulturelle Kompetenzentwicklung für int. Fachkräfte und hessische Arbeitgebende
- Darüber hinaus begleitet das PQZ Hessen den gesamten Prozess für internationale Fachkräfte und berät und unterstützt bereits im Heimatland, über die Einreise, den gesamten Anerkennungsprozess bis hin zum erfolgreichen Abschluss und Integration in das neue Team beim Arbeitgebenden in Hessen
- Was ist neu?
 - Kursbuchungsplattform AnKA Hessen
 - Darstellung von Kursen und Angeboten der Bereiche Spracherwerb, Integration sowie Anpassungslehrgänge und Kenntnisprüfungen in Hessen

Weitere Informationen und die Kursbuchungsplattform finden Sie unter: www.pqz-hessen.de

Pflegeberufliche Anerkennungsverfahren im Land Hessen

Eine gemeinsame Veranstaltung des Pflegequalifizierungszentrums Hessen, IQ Netzwerk Hessen und Regierungspräsidium Darmstadt

Unterstützungsangebote im IQ Netzwerk Hessen

- Das IQ Netzwerk Hessen hält u.a. Angebote in folgenden Bereichen bereit:
 - Hessenweite Anerkennungsberatung
 - Beratung zur Fairen Integration
 - Sprachförderung in der Pflege
 - Anpassungsqualifizierungen in der Pflege
 - Transkulturelle Kompetenzentwicklung in Pflegeteams sowie
 - Vernetzung von Multiplikator*innen in der Pflege.

- Weitere Infos finden Sie unter: www.hessen.netzwerk-iq.de



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Eine Regionalveranstaltung in Zusammenarbeit von
Pflegequalifizierungszentrum Hessen, IQ Netzwerk Pflege und Regierungspräsidium Darmstadt

**Pflegequalifizierungszentrum Hessen
(PQZ Hessen)**
Antje Gade und Stefan Hagen

IQ Servicestelle Pflege
INBAS Offenbach am Main
Heike Blumenauer

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat II 24.2 Pflege, Pflegeberufe
Lukas Elias Best